

Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2019, erstmals geändert am 08.10.2020, in der Fassung der 2. Änderung vom 10.12.2020

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und der auf Grundlagen des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 14.09.2018 folgende Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) sowie am 08.10.2020 die 1. Änderung und am 10.12.2020 die 2. Änderung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Leipzig (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und wird öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Hierzu zählen insbesondere die Stoffe und Gegenstände, die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) genannt sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

**§ 2
Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung**

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
 - die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung,
 - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
 - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.
- (2) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/ oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten, dazu beizutragen, die Ziele der Abfallwirtschaft
 - durch sein bzw. ihr Verhalten zu erreichen,
 - und diese bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu beachten.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet oder recycelt werden kann (Vermischungsverbot/ Getrennthaltungsgebot).
- (4) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Ausdrücklich weist der Landkreis auf die Möglichkeit hin, den Tausch- und Verschenkenmarkt im Internet (www.kell-gmbh.de) zum Verschenken, Tauschen und Suchen von Gegenständen zu nutzen.
- (5) Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Sollen Abfälle durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, so ist der Landesdirektion Sachsen drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme die Durchführung der Sammlung nach § 18 KrWG anzuzeigen. Die

Genehmigungspflicht gemäß § 54 KrWG bei der zuständigen Behörde Landkreis Leipzig bleibt unberührt. Soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung durch den Landkreis Leipzig i. S. dieser Satzung beinhaltet insbesondere das Einsammeln und Befördern aller angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen gemäß § 6 dieser Satzung soweit diese nicht gemäß § 9 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. Die Abfallentsorgung betrifft außerdem die Betreibung von Sammelstellen/ Wertstoffhöfen. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG). Die Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig (KELL) GmbH als Eigengesellschaft und Verwaltungshelfer des Landkreises ist ermächtigt, im Namen des Landkreises Gebührenbescheide gem. § 4 SächsKAG vorzubereiten und zu erlassen.
- (3) Neben dem Landkreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe seiner jeweils aktuellen Verbandssatzung (v.a. für die Entsorgung der vom Landkreis erfassten Restabfälle aus dem Landkreisgebiet).

§ 4

Mitwirkung der Städte und Gemeinden/ Abstimmungspflicht/ Veröffentlichungen

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind gemäß § 3 a Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.
- (2) Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt des Landkreises Leipzig. Darüber hinaus werden Informationen zu Abholterminen, Öffnungszeiten etc. in der Abfallbroschüre veröffentlicht, die von der KELL GmbH regelmäßig zu Jahresbeginn ausgegeben wird. Die Informationen werden auch auf der Internetseite der KELL GmbH bereitgestellt. Zusätzlich kann in den Städten und Gemeinden eine ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

§ 5

Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind
 - a. Abfälle zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
 - b. Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis während der Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Problemabfällen.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden oder – mit Ausnahme der Elektro- und Elektronikgeräte – an den Wertstoffhöfen angenommen worden sind.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.

- (4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet. Entsprechende Genehmigungen sind beim Landkreis zu beantragen.

§ 6

Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll i. S. von § 10 Abs. 1) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a. = Gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 10 Abs. 6) anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und Anschlusspflicht), insbesondere ist damit die Pflicht verbunden, die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen und nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anzufordern und vorzuhalten. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie Wohnungs- bzw. Teileigentümer auf Grundstücken mit gesondertem Wohnungseigentum gleich. Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen obliegt es neben den vorgenannten Anschlusspflichtigen auch den Inhabern, Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung anzufordern und vorzuhalten.
- (2) Alle Erzeuger und Besitzer von Hausmüll, unabhängig davon, ob mit Haupt- oder Nebenwohnung im Kreisgebiet und solche von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht). Im Zusammenhang damit sind sie auch grundsätzlich verpflichtet, die dafür angeforderten und vorgehaltenen Abfallbehälter zu nutzen. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt.
- (3) Die Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 und die Überlassungspflicht i. S. von Abs. 2 gilt auch für Hausmüll von Wohn-, Erholungs-, und Freizeitgrundstücken und andere Grundstücken, die für ähnliche Zwecke im Landkreisgebiet genutzt werden, auch wenn diese Grundstücke als Nebenwohnsitz dienen, soweit sie mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt an mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die tatsächliche Nutzungsdauer sind unerheblich.
- (4) Abfälle von Grundstücken und Anlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes werden als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen eingestuft und sind von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 befreit, soweit dort keine Abfälle zur Beseitigung anfallen (z.B. weil eigene Verwertungswege erschlossen werden). Das Recht zur Nutzung der Abfallentsorgung bleibt jedoch unberührt. Eigentümer oder sonst zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigte (v. a. Kleingartenorganisationen bzw. -vereine i. S. des Bundeskleingartengesetzes) können den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises bei diesem beantragen. Im Falle des freiwilligen Anschlusses an die Abfallentsorgung gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und der Abfallgebührensatzung für private Haushalte entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (5) Das Recht oder die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7

Behältergemeinschaften

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung können Abfallbehälter für Restmüll nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur gemeinsamen Benutzung angefordert und bereitgehalten werden (Behältergemeinschaften), wenn dies vom

Landkreis zugelassen wurde. Dies gilt z.B. für benachbarte Grundstücke. Die Mitglieder der Behältergemeinschaft sind verpflichtet, eine verantwortliche Person (Vorstand) zu benennen. Ein Anspruch auf Zulassung einer Behältergemeinschaft besteht nicht. Der Landkreis entscheidet über einen Antrag auf Zulassung einer Behältergemeinschaft nach pflichtgemäßen Ermessen. Abs. 5 bleibt unberührt.

- (2) Auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Anschluss- und Überlassungspflichtigen kann für gewerbliche Siedlungsabfälle bei geringem Mengenanfall ein Abfallbehälter für Restmüll von ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen Haushalten mit genutzt werden, wenn der Abfallbehälter überwiegend durch diese Haushalte genutzt und der Anschlusspflichtige als Vorstand benannt wird. Auf gemeinsamen Antrag des Anschlusspflichtigen i. S. von § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 (z.B. des Eigentümers) und der dortigen Überlassungspflichtigen für gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung können in größeren Einheiten (z.B. Gewerbeparks) Behältergemeinschaften zwischen mehreren Gewerbebetrieben, Selbständigen oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen, die nicht als private Haushalte einzustufen sind, gebildet werden.
- (3) Eine Auflösung der Behältergemeinschaft auf schriftlichen Antrag des Vorstandes beim Landkreis ist nur im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern der Behältergemeinschaft möglich, soweit keine anderen Gründe dagegenstehen und für die betroffenen Mitglieder der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann. Das Einvernehmen zur Auflösung der Behältergemeinschaft ist dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls bleibt die Behältergemeinschaft bestehen. Kann bei beantragter Auflösung von 1,1 m³-Behältergemeinschaften nach Absatz 2 der künftige Anschluss an die Abfallentsorgung mittels einzeln genutzter 80 l bis 240 l Abfallbehälter nicht gewährleistet werden, kann der Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte in seiner Funktion als Anschlusspflichtiger durch den Landkreis als Vorstand bestimmt werden.
- (4) Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis zwischen bereitstehendem Behältervolumen und der Anzahl angeschlossener Mitglieder entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Behältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen überwiegenden Gründe entgegenstehen.
- (5) Die vorgenannten Regelungen für Behältergemeinschaften gelten nicht für Abfallbehälter für Altpapier und für die Nutzung von Restmüllsäcken i. S. von § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung. Im Übrigen wird für die Pflichten zur Anforderung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf § 14 dieser Satzung verwiesen.

§ 8

Entfallen der Anschlusspflicht

- (1) Die Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung erlischt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht mehr anfallen können. Der Anschlusspflichtige hat dies gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen.
- (3) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zur Durchführung der Kontrollen durch den Landkreis oder seinen Beauftragten zu dulden.

§ 9

Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen, soweit

die Verwertung in Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung stattfindet. Sind die vorgenannten Anforderungen bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten nicht eingehalten, ist die Einrichtung des Landkreises v.a. für die Altpapierentsorgung, für die Entsorgung von Problemabfällen und Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu nutzen.

- (2) Folgende Abfälle werden - unabhängig von ihrer Herkunft – vom Landkreis weder erfasst noch zur Entsorgung angenommen:
- a) Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung,
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - b) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie beispielsweise Abfälle aus Krankenhäusern und Arztpraxen, die nicht restmüllähnlich sind
 - c) Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter, für Entsorgungsfahrzeuge und für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - Flüssigkeiten, Eis, Schnee,
 - schlammförmige Stoffe, wie z. B. Klärschlamm mit mehr als 65 % Wassergehalt sowie Fäkalien,
 - Altreifen,
 - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
 - d) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können
 - e) Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub
 - f) Abfälle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die als gefährliche Abfälle eingestuft sind und nicht gemäß § 19 dieser Satzung der Problemabfallsammlung unterfallen
 - g) Speiseabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht haushaltsüblichen Mengen anfallen
 - h) Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, gem. § 20 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i. S. der Verpackungsverordnung gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden. Für Altbatterien gilt § 19 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.
- (5) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer.
- (6) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

§ 10 Abfallarten

- (1) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist der in privaten Haushalten bzw. privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der nach Trennung von den lt. § 11 dieser Satzung gesondert erfassten Abfällen (Sperrmüll, § 17, Altpapier, § 18, Problemabfälle, § 19, Biogut gemäß § 20, Elektro- und Elektronikgeräte, § 21, Schrott, § 22) verbleibende Hausmüll oder gewerbliche Siedlungsabfall, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist.
- (3) Biogut im Sinne dieser Satzung sind nativ-organische Abfälle aus Haushalten, die sich zur Kompostierung eignen (v.a. organische Küchenabfälle, Kleinpflanzenabfälle).
- (4) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist fester Abfall zur Verwertung und Beseitigung, der wegen seiner Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist und getrennt gesammelt und transportiert wird.
- (5) Altpapier im Sinne dieser Satzung ist nach Maßgabe von § 17 KrWG überlassungspflichtiger Papier-, Karton- und Pappeabfall, der außerhalb des Fabrikationsprozesses für Papier nach Gebrauch erfassbar anfällt und nicht der Entsorgungsverantwortung des Systembetreibers für Verpackungsabfälle zuzurechnen ist.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind: gewerbliche und industrielle Abfälle, Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen und sonstige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (wie Gewerbebetrieben, öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie solche von Selbstständigen, Pächtern, Freiberuflern, Nebenstellen, Betrieben und Praxen u. ä), die einer Überlassungspflicht i. S. von § 6 Abs. 2 unterliegen, Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Haus- bzw. Restmüll entsorgt werden können.
- (7) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.
- (8) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind solche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien/ Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
- (9) Boden- oder Erdaushub im Sinne dieser Satzung ist nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial als Abfall aus Erdbaumaßnahmen.
- (10) Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, einschließlich entsprechender separat erfasster Teile aus dem bituminösen Straßenbau sowie Material, das teerhaltige und/ oder bituminöse Bindemittel enthält.
- (11) Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.
- (12) Abfälle zur Verwertung i. S. von § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere Abfälle, die unter anderem für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und verwertet werden. Hierzu gehören z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kunststoffe, Leichtverpackungen.

- (13) Schrott im Sinne dieser Satzung ist verwertbarer, metallischer Abfall, wie er in Haushalten nach Art und Menge üblicherweise anfällt.
- (14) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes-ElektroG vom 20. Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere in dessen Anhang I, angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke), Haushaltskleingeräte (z. B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. PCs, Drucker, Mobiltelefone, Minicomputer und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen) sowie Photovoltaikmodule und Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
- (15) Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände.

Zweiter Abschnitt Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 11 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

- 1 Restmüll, §§ 12 ff,
- 2 Sperrmüll, § 17,
- 3 Altpapier, § 18,
- 4 Problemabfälle, § 19,
- 5 Biogut und Grüngut gemäß § 20
- 6 Elektro- und Elektronikgeräte, § 21
- 7 Schrott, § 22

§ 12 Restmüll

Soweit Hausmüll bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle nicht entweder nach Maßgabe der §§ 17 – 22 dieser Satzung getrennt bereitgestellt und entsorgt werden oder von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie als Restmüll i. S. von § 10 Abs. 2 dieser Satzung in den zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll

- (1) Die Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll werden im Auftrag des Landkreises durch die KELL GmbH gestellt, unterhalten und gekennzeichnet. Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l, 120 l, 240 l sowie 1,1 m³ bereitgestellt. Sie sind mit einem Behälteridentifikationschip versehen, der die Zuordnung der Behälterleerungen zu einem Grundstück bzw. einem Gebäuhalterschuldner ermöglicht. Für den Spitzenbedarf, für Grundstücke i. S. des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in Fällen des § 15 Abs. 3 dieser Satzung wird der mit dem Aufdruck "Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig Restabfallsack" versehene blaue Restmüllsack (Volumen 70 l, Maximalfüllgewicht 25 kg) gebührenpflichtig angeboten. Andere Abfallbehältnisse sind für die Restmüllfassung nicht zugelassen.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen stellt der Landkreis gebührenpflichtig Zweiradbehälter mit Schloss und Schlüssel zur Verfügung. Die Rückgabe der Abfallbehälter hat mit funktionsfähigem Schloss und Schlüssel zu erfolgen. Dazu sind die Schlüssel am Behälter zu befestigen.
- (3) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. nicht zugelassene Verschluss-

systeme, Bohrungen) sind unzulässig.

§ 14

Pflicht zur Vorhaltung von Behältern

- (1) Anschlusspflichtige i. S. des § 6 Abs. 1 dieser Satzung haben für Restmüll, Altpapier und Biogut bzw. Grüngut (Biotonne) jeweils mindestens einen Abfallbehälter vorzuhalten. Dies gilt für die Vorhaltung von Restmüllbehältern entsprechend für Behältergemeinschaften zur gemeinsamen Nutzung von Restmüllbehältern gemäß § 7 dieser Satzung bzw. für die gemäß § 7 Abs. 1 als Verantwortliche benannten Personen (Vorstände).
- (2) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis einen schriftlichen Antrag auf einen entsprechenden Abfallbehälter zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt grundsätzlich innerhalb von drei Wochen, nachdem der schriftliche Antrag dem Landkreis zugegangen ist, es sei denn, aufgrund besonderer Umstände (z.B. flächendeckende Einführung Biotonne bzw. flächendeckende Neugestellung von anderen Behältern, umfassende Umstellung von Behältergrößen aufgrund eines Wechsels des Gebührenschuldners bzw. der Veranlagung) kann dies ausnahmsweise nicht geleistet werden. Die Behältergrößen sind so festzulegen, dass unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrhythmus und des zu erwartenden Anfalls von Abfall eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist, die insbesondere den Regelungen dieser Satzung und den hygienischen Erfordernissen gerecht wird. Erforderlichenfalls bestimmt der Landkreis nach pflichtgemäßen Ermessen Anzahl und Größe der Abfallbehälter.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Ein übermäßiges Verdichten des Inhaltes, beispielsweise durch Einschlämmen oder Einstampfen ist nicht gestattet. Unzulässig ist ebenfalls das Einbringen heißer bzw. brennender oder glühender Asche. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Voraussetzungen für eine vollständige Entleerung der Abfallbehälter sind durch den Überlassungspflichtigen zu gewährleisten.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.
- (5) Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, sperrige Gegenstände), die die Beschädigung der Entsorgungsfahrzeuge oder des Behälters verursachen können, befüllt werden. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt bei einer Behältergröße von 80 l 50 kg, bei einer Behältergröße von 120 l 60 kg, bei einer Behältergröße von 240 l 100 kg und 1,1m³ 500 kg.
- (6) Restmüll darf nur in den gemäß § 13 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder Restmüllsäcken bereitgestellt werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter gelegt oder anderweitig verbracht werden.

§ 15

Standplatz und Transportweg sowie Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter

- (1) Der Standort und der Transportweg für die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück herzustellen, zu unterhalten und so anzulegen, dass eine Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sobald hierfür Einrichtungen geschaffen werden müssen, ist dies Sache des Anschlusspflichtigen. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen durch mehrere Anschlusspflichtige/ Überlassungspflichtige ist möglich.
- (2) Soweit 1,1 m³-Container gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung durch die vom Landkreis beauftragten Dritten vom Standort auf dem Grundstück abgeholt werden, gelten über Abs. 1 hinaus die Anforderungen der Anlage 3 dieser Satzung.
- (3) Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Die Anschlusspflichtigen/ Überlassungspflichtigen haben die Abfallbehälter an eine vom Abfuhrfahrzeug erreichbare Stelle bereitzustellen (Bereitstellungsplatz). Der Landkreis kann, wenn dies durch die besondere Lage des Grundstückes (z. B. wenn das Grundstück nicht an einer öffentlichen Straße gelegen ist oder das Anfahren des Grundstückes aus sonstigen Gründen nicht

zumutbar ist) gerechtfertigt ist, einen abweichenden Bereitstellungsplatz in zumutbarer Entfernung zum Grundstück bestimmen. Der Landkreis kann in den Fällen des Satzes 3 die Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung vorsehen. Ist in besonderen Ausnahmefällen auch eine Entsorgung nach Satz 4 nicht möglich oder objektiv nicht zumutbar, kann der Landkreis die Entsorgung außerhalb des regelmäßigen Tourenplanes auf Abruf am Grundstück durchführen. Der Anschlusspflichtige/ Überlassungspflichtige kann bei der Abrufentsorgung zur Vorhaltung mehrerer Abfallbehälter verpflichtet werden. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Abrufentsorgung besteht nicht.

- (4) Die Entsorgung erfolgt mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeuge) auf öffentlichen Straßen und Wegen, soweit diese befahrbar sind. Eine öffentliche Straße und ein Weg sind im Sinne dieser Satzung mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn sie so befestigt sind, dass sie mit einer Gesamtlast von 26 Tonnen und einer Achslast von 18 Tonnen und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich, dauernd und ohne unzumutbare Gefährdung von einem durch den Entsorgungsbetrieb vorgehaltenen Sammelfahrzeug befahren werden können. Eine Straße gilt jedenfalls dann nicht mehr als mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn die für das Sammelfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3,55 Meter beträgt oder die lichte Höhe 4,20 Meter unterschreitet oder die Einhaltung der Vorgaben der DGUV (Information 214-033 der BG Verkehr) nicht mehr gewährleistet werden kann. Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendepunkt von mindestens 20 Metern Durchmesser vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.
- (5) Soweit Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen/ Überlassungspflichtigen zur Entsorgung bereitzustellen sind, gelten für die Bereitstellungsplätze Nr. 2 und Nr. 5 der Anlage 3 zu Abs. 2 (Anforderungen an Standplätze für 1,1 m³-Container) dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Sammlung und Abfuhr von Restmüll

- (1) Andere Abfälle als Restmüll i. S. von § 12 dieser Satzung dürfen nicht über die Abfallbehälter gemäß § 13 dieser Satzung entsorgt werden.
- (2) Die Abfallbehälter/ Restmüllsäcke sind am Abholtag bis 7:00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungs- oder Verschlusseinrichtungen entfernt sind und die Abfälle frei zugänglich und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos vom Abfuhrfahrzeug eingesammelt werden können. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke Abfallbehälter nicht geleert werden können, so hat der Überlassungspflichtige diese selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch Abtransport und Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an den Standplatz zurückzuführen.

1,1 m³-Container werden zur Entleerung durch den Landkreis oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzuhalten.

1,1 m³-Container, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einer Banderole "Landkreis Leipzig Restabfallbehälter bitte leeren" zu kennzeichnen, den der Landkreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte auf Anforderung bereitstellt. Diese sind gut sichtbar am Abfallbehälter anzubringen. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Anschlusspflichtigen und dem vom Landkreis beauftragten Dritten sind zulässig.

- (3) Die Bereitstellung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung erfolgt wie die der Abfallbehälter an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle.
- (4) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt

gemachten Tourenplan. Für die Abfuhr in Großwohnanlagen kann ein abweichender Rhythmus (z. B. wöchentlich) bestimmt werden.

§ 17 Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Die Erfassung von Sperrmüll i. S. von § 10 Abs. 4 dieser Satzung aus privaten Haushalten erfolgt:
- a. durch Anlieferung an den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten (Bringsystem).
 - b. durch Abholung beim Abfallbesitzer durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen (Holsystem) nach vorheriger Anmeldung per Sperrmüllkarte (Kartenabruf).

Die Entsorgung des Sperrmülls ist grundsätzlich auf eine Menge von 5 m³ pro Anlieferung bzw. 500 kg bei Abholung begrenzt. Überschreitet die zur Abfuhr im Holsystem bereit gestellte Sperrmüllmenge 500 kg, sind gebührenpflichtig zur Aufnahme bzw. Erfassung der Abfälle Container mit einem Fassungsvermögen von 7 m³ oder von 10 m³ in ausreichender Anzahl anzufordern.

- (2) Beim Holsystem ist der Sperrmüll am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitzustellen, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können. §§ 15 und 16 dieser Satzung gelten bis auf die dortigen Vorgaben zu Behältern entsprechend.
- (3) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist von der öffentlichen Sperrmüllentsorgung auf Abruf im Holsystem ausgeschlossen. Eine gebührenpflichtige Anlieferung dieses Sperrmülls in haushaltsüblichen Mengen zu den vom Landkreis benannten Sammelstellen ist möglich.
- (4) Im Zuge der Sperrmüllentsorgung dürfen nicht überlassen werden:
- Restmüll,
 - andere Abfälle als Rest- oder Sperrmüll, die als Verpackungen lt. Verpackungsverordnung oder von anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Sammelsystemen zurückgenommen werden,
 - Biogut und Grüngut,
 - Abfälle von Bauarbeiten (z. B. Badewannen, Türen, Fenster),
 - Problemabfälle,
 - Schrott,
 - Elektro- und Elektronikgeräte,
 - Fahrzeugteile,
 - Behältnisse, die von der Sperrmüllentsorgung (z.B. Restmüll) oder der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossene Abfälle enthalten oder solche mit augenscheinlich nicht definierbarem Inhalt.
- (5) Möbel und brauchbare Gegenstände sollen, wenn möglich, einer weiteren Verwendung zugeführt werden.

§ 17a Wertstoffhöfe/ Sammelstellen

- (1) Das für die Abfallentsorgung durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen KELL GmbH betreibt ein Netz von Wertstoffhöfen. Bei der Annahme von gebührenpflichtigen Abfällen ist sie berechtigt, die Gebühren im Namen und im Auftrag des Landkreises zu erheben (§ 4 SächsKAG). Die Standorte und deren Öffnungszeiten werden über das Amtsblatt Landkreis Leipzig, die Informationsbroschüre Abfallwirtschaft sowie über die Website des Landkreises und der KELL GmbH (www.kell-gmbh.de) bekannt gegeben.

§ 18 Sammlung und Abfuhr von Altpapier

- (1) Das bei Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung anfallende Altpapier i. S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung wird im Holsystem gesondert erfasst und verwertet. Der Landkreis stellt je an die Abfallentsorgung anschlusspflichtigen Grundstücken im Holsystem Abfallbehälter ohne Schloss in ausreichender Zahl für die Entsorgung des Altpapiers mit 240 l Volumen zur Verfügung. In großen Wohngebieten kann die Erfassung in 1,1 m³- Behältern erfolgen. Im Übrigen sind - soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden - § 14 bis § 16 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Das Altpapier ist in die vom Landkreis für Altpapier bereitgestellten Behälter einzuwerfen.
- (2) Die Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben Altpapier nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten, soweit ihnen eine solche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Anderenfalls wird solches Altpapier durch den Landkreis nach Maßgabe des Abs. 1 und Abs. 3 in haushaltüblichen Mengen (Erfassung in 240 l-Behältern) entsorgt.
- (3) Die Erfassung von Altpapier i. S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe, die als Verpackungen durch die Systeme i.S. von § 3 Abs. 15 des Verpackungsgesetzes gem. § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz gesammelt werden müssen.
- (4) Die Behälter sind wie Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung am Abholtag bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhr erfolgt in vierwöchentlichem Rhythmus nach einem vom Landkreis veröffentlichten Tourenplan.

§ 19 Sammlung und Abfuhr von Problemabfällen

- (1) Problemabfälle i. S. von § 10 Abs. 8 dieser Satzung sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur gesonderten Entsorgung zu überlassen.
- (2) Die Erfassung haushaltüblicher Mengen von Problemabfällen der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 – Abs. 4 dieser Satzung erfolgt durch ein Schadstoffmobil oder an jeweils vom Landkreis gesondert benannten Annahmestellen (Bringsystem). Am Schadstoffmobil dürfen pro Termin nicht mehr als 30 l je Abfallart übergeben werden.
- (3) Die Einsammlung von Problemabfällen am Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Standplätze und Sammeltermine werden durch den Landkreis veröffentlicht.
- (4) Problemabfälle sind am Schadstoffmobil dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.
- (5) Für die Entgegennahme von Problemabfällen an den gesondert benannten Annahmestellen (Wertstoffhöfe) gilt Abs. 4 entsprechend. Mengen von mehr als 30 l je Abfallart dürfen dort nur nach schriftlicher Voranmeldung abgegeben werden, die spätestens eine Woche vor Übergabe bei der KELL GmbH eingehen muss.
- (6) Geräte-Alt-Batterien sind gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) den Herstellern oder Vertriebern (Handel) zu übergeben. Geräte-Alt-Batterien, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, hat der Landkreis unentgeltlich zurückzunehmen. Die Annahme von Geräte-Alt-Batterien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG erfolgt an den vom Landkreis veröffentlichten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten.

§ 20 Biogut und Grüngut

- (1) Alle Überlassungspflichtigen auf Grundstücken im Landkreisgebiet, auf denen überlassungspflichtiges Bio- und/ oder Grüngut aus Haushaltungen anfällt, sind verpflichtet, die hierfür vom Landkreis gestellten Abfallbehälter zur Aufnahme dieser Abfälle (Biotonne) zu nutzen. Bis zum 01.01.2021 werden alle solche Grundstücke mit Biotonnen ausgerüstet. Der Anschlusspflichtige gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle ab Gestellung einer Biotonne getrennt gehalten und in die Biotonne eingegeben werden.
- (2) Der Landkreis stellt pro an die Abfallentsorgung anschlusspflichtiges Grundstück im Holsystem Biotonnen in ausreichender Zahl (ausgehend von einem Biogutaukommen von 5 Liter pro Einwohner und Woche) mit einem Volumen von 120 l zur Verfügung. Bei darüber hinausgehendem Bedarf können gebührenpflichtig weitere Behälter angefordert werden. Befinden sich mehrere Haushalte auf einem Grundstück, erfolgt die Nutzung der/ des zur Verfügung gestellten Abfallbehälter(s) durch die Abfallerzeuger und -besitzer mehrerer Haushalte gemeinsam, ohne dass dies eine Behältergemeinschaft im Sinne des § 7 dieser Satzung begründet. Die § 14 Abs. 2 bis 6 gelten für die Nutzung der Biotonne entsprechend, wie auch § 7 und die §§ 15 und 16, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Der Benutzungszwang der Biotonne entfällt, wenn sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Bio- und/ oder Grüngut nachweislich ordnungsgemäß und schadlos vor Ort gemäß Abs. 4 kompostiert und verwertet wird. Dies ist vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen schriftlich anzuzeigen und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bzw. Beschreibungen darzulegen.
- (4) Für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung muss eine ausreichende Gartenfläche auf dem Grundstück (einschließlich von Rasenflächen) von mindestens 50 m² (pro Einwohner) vorhanden sein. Bei Grundstücken im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung sind mindestens 100 m² Kompostierungsfläche vorzuhalten.

Für die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung eignen sich nur die nachgenannten Materialien:

- Küchenabfälle wie Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Kaffeersatz und Filtertüten, Teebeutel,
- Backwaren, , Schnittblumen,
- biogene Gartenabfälle wie Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, verwelkte und abgestorbene Pflanzen, Fallobst,
- Topfpflanzen mit Erde,
- Sägespäne von unbehandeltem Holz.

Nicht für eine schadlose und ordnungsgemäße Eigenkompostierung eignen sich folgende Materialien:

- von gefährlichen Krankheiten (z. B. Feuerbrand, Scharkakrankheit) befallene Pflanzen oder Pflanzenteile,
- nicht einheimische Pflanzen mit großer Ausbreitungstendenz wie Herkulesstaude und Japanischer Staudenknöterich,
- behandeltes Holz,
- gekochte Essensreste,
- Fleisch-, Wurst- und Fischreste,
- Milchprodukte.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne kann vom Landkreis widerrufen werden, wenn die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden.

- (5) Feuchtes Biogut kann in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Behälter zu vermeiden. Materialien, die die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der überlassenen Materialien des Bio- und/ oder Grüngutes be- oder verhindern wie z. B. Kunststofftüten und als kompostierbar deklarierte Kunststofftüten dürfen nicht in Biotonnen eingegeben werden. Ebenso ist das Verdichten der Abfälle in den Biotonnen untersagt.
- (6) Soweit die Biotonne entgegen der o. g. Vorgaben in Abs. 4 Materialien enthält, die die ordnungsgemäße Verwertung von Biogut und/ oder Grüngut verhindern (Vermüllung der Biotonne/Fehlbefüllung), wird der Behälter nicht geleert. Der Anschlusspflichtige wird darüber in Form eines am Behälter angebrachten Aufklebers informiert. Kann er die Vermüllung nicht beheben, hat er durch Beantragung einer Sonderleerung den Behälter als Restabfallbehälter gegen Gebühr gesondert entleeren zu lassen (Sonderleerung fehlbefüllte/ vermüllte Biotonne).
- (7) Die Behälter sind wie Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung am Abholtag bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan.
- (8) Erzeuger und Besitzer von Gartenabfällen aus privaten Haushalten und Überlassungspflichtige und -berechtigte nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung können Grüngut i. S. von § 10 Abs. 7 dieser Satzung auch bei den durch den Landkreis veröffentlichten Sammelstellen abgeben, insbesondere wenn saisonbedingt mehr Grüngut anfällt als in die bereit gestellte Biotonne eingegeben werden kann. Eine Annahme an den Sammelstellen erfolgt ganzjährig. Garten- oder Siedlervereine bzw. die Kleingartenorganisationen können nach schriftlichem Antrag Container der Größen 15 m³, 20 m³ und 34 m³ zur Erfassung und Entsorgung von Gartenabfällen verwenden. Der Standort der Container wird vom Landkreis in Abstimmung mit dem Garten- oder Siedlerverein bzw. der Kleingartenorganisation festgelegt. Die Nutzer sind vom Antragsteller zu benennen.

§ 21

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte i. S. von § 10 Abs. 14 dieser Satzung werden von anderen Abfällen getrennt erfasst und gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entsorgt.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Abs. 1 i. S. von § 13 Abs. 1 ElektroG i. V. m. § 3 Nr. 5 ElektroG können bei den vom Landkreis veröffentlichten Sammelstellen abgegeben werden (Bringsystem). Der Landkreis kann die Annahme nach entsprechender Veröffentlichung an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Altgerätegruppen beschränken, wenn dies aus Platzgründen im Einzelfall notwendig ist. Photovoltaikmodule und Nachspeicheröfen können nur an der Annahmestelle in Cröbern abgegeben werden. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten kann der Landkreis ablehnen, wenn diese aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferung von mehr als insgesamt 20 Haushaltsgroßgeräten, automatischen Ausgabegeräten, Kühlgeräten, Nachspeicheröfen, ölgefüllte Radiatoren oder Photovoltaikmodulen ist der Anlieferort- und -zeitpunkt vorab mit dem Landkreis abzustimmen. In den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltene Wechselbatterien sind vor der Abgabe an den Sammelstellen zu entfernen und ordnungsgemäß gemäß § 19 Abs. 6 dieser Satzung zu entfernen.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte können nach Maßgabe des ElektroG auch den Vertreibern oder einem individuellen oder kollektiven Rücknahmesystem der Hersteller oder des Handels zur Verwertung übergeben werden.

§ 22

Entsorgung von Schrott

- (1) Schrott i. S. von § 10 Abs. 13 dieser Satzung ist dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Schrott aus privaten Haushaltungen (als Hausmüll) und anderen Herkunftsbereichen (als

gewerblicher Siedlungsabfall) kann bei den vom Landkreis veröffentlichten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten abgegeben werden (Bringsystem).

§ 23 Störungen bei Sammlung und Abfuhr

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren etc.).
- (2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/ Behinderungen werden die Abfuhr/ Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Unterbliebene Leistungen auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich nachgeholt.
- (4) Können Behälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. 1,1 m³-Abfallbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch vorher, jedoch gegen eine zusätzliche Nachentleerungsgebühr, entleert.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Anmeldepflicht

- (1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch den Anschlusspflichtigen dem Landkreis drei Wochen vor Beginn der Überlassung schriftlich mitzuteilen. Der Anschlusspflichtige informiert den Landkreis hierbei auch über die Zahl der Bewohner bzw. Nutzer des Grundstücks. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z. B. weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können. Dem Landkreis sind entsprechende Mitteilungen drei Wochen vor Ende des Anfalls überlassungspflichtiger Abfälle zu machen. Dann ist beim bisherigen Anfall von gewerblichen Siedlungsabfällen auch der Inhaber zu einer entsprechenden Meldung verpflichtet.
- (2) Drei Wochen vor dem erstmaligen Anfall von gewerblichen Siedlungsabfällen auf dem Grundstück meldet der Anschluss- oder Überlassungspflichtige dem Landkreis Anschrift und Art des Herkunftsbereichs, Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls sowie Name und Anschrift des Inhabers bzw. Vertretungsberechtigten (z. B. Geschäftsführer).
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen (für bewohnte Grundstücke) oder des Inhabers eines anderen Herkunftsbereichs (z. B. Gewerbe) ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige bzw. Inhaber dies drei Wochen zuvor dem Landkreis schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der bisherige Anschlusspflichtige bzw. Inhaber soll dem Landkreis den neuen Anschlusspflichtigen bzw. Inhaber benennen.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige (für bewohnte Grundstücke) oder der Inhaber eines anderen Herkunftsbereichs (z. B. Gewerbe) dem Landkreis auf Anforderung alle für die Gebührenerhebung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben, insbesondere bei Änderungen der Gebühregrundlagen oder Änderungsmeldungen, zu übermitteln.

§ 25 Auskunft- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Über die in § 24 dieser Satzung genannten Mitteilungs- und Meldepflichten hinaus haben Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sowie Inhaber eines anderen Herkunftsbereichs (z. B. Gewerbe) oder die Kleingartenorganisation dem Landkreis bei Änderung

der für die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände dieselben innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntwerden derselben schriftlich und unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere

- Angaben zu Änderungen bei den Anschlusspflichtigen i. S. von § 6 Abs. 1 und Abs. 3, zu Firmenänderungen oder einen Wechsel des Inhabers sowie
- Angaben zu Änderungen der Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern.

Der Landkreis ist berechtigt, die gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobekontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

§ 26 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit Vorgaben zur Entsorgung durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

§ 27 Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 66 SächsLKrO i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung, die in den §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 22 dieser Satzung genannten, verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie recycelt werden können,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i. S. von § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt und/oder diese Abfälle oder Abfallgemische Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 5. entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuführt oder der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
 6. entgegen § 11 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
 7. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger oder als Verantwortlicher für eine Behältergemeinschaft i. S. von § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung keinen Abfallbehälter vorhält,
 8. entgegen § 14 Abs. 2 Satz dieser Satzung keinen ausreichend großen Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder eine Biotonne (vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) beantragt.

9. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende bzw. glühende Asche einfüllt oder die Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann,
 10. entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt,
 11. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) mit massiven bzw. schweren Gegenständen füllt,
 12. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 vorletzter Satz) in nicht zugelassenen Abfallbehältern bzw. Restmüll nicht in zugelassenen Restmüllsäcken bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
 13. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restmüll, Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder Biogut (Biotonne, vgl. § 20 Abs. 2 letzter Satz) über die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (für Restmüll nach § 13, für Altpapier nach § 18 Abs. 1, für Biogut nach § 20 Abs. 2) dieser Satzung entsorgt,
 14. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter für Restmüll, für Altpapier (vgl. § 18 Abs. 1 vorletzter Satz) oder für Biogut (vgl. § 20 Abs. 2 letzter Satz) und/oder Restmüllsäcke nicht so bereit stellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung Restmüllsäcke nicht an der nächsten vom Abholfahrzeug erreichbaren Stelle bereit stellt oder entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können,
 15. entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung Problemabfälle am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben,
 16. entgegen § 20 Abs. 6 dieser Satzung Biotonnen mit Inhalten überlässt, die aus den dort benannten Gründen eine Vermüllung oder Fehlbefüllung darstellen.
 17. entgegen § 24 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger seine dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 24 Abs. 2 dieser Satzung als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Anschlusspflichtiger entgegen § 24 Abs. 3, bzw. als Anschlusspflichtiger oder Inhaber eines anderen Herkunftsbereiches entgegen § 24 Abs. 4 oder § 25 Abs. 1 dieser Satzung seinen dort jeweils geregelten Auskunftspflichtigen oder entgegen § 25 Abs. 2 dieser Satzung als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks seinen dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Der Landkreis orientiert sich bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße an Anlage 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil derselben ist.

§ 29

Inkrafttreten/ Außerkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.10.2015 (Beschluss 2015/091) in der Fassung der 2. Änderung vom 08.03.2017 (Beschluss 2017/010) für die Zukunft außer Kraft.

Borna, den

Gez.

Henry Graichen

Landrat

-Siegel-

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist),
 - a) die Rechtsaufsicht den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlagen

1. Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung
2. Bußgeldkatalog
3. zu § 15 Abs. 2 – Anforderungen an den Standplatz und Transportweg für 1,1cbm-Container auf dem Grundstück

Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises

Stand: 19.07.2018

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
0101	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010304*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307*	andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
010310*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
010399	Abfälle a.n.g.
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499	Abfälle a.n.g.
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599	Abfälle a.n.g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110	Metallabfälle
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a.n.g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln 030101 Rinden- und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0302	Abfälle aus der Holzkonservierung
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202*	chlororganische Holzschutzmittel
030203*	metallorganische Holzschutzmittel
030204*	anorganische Holzschutzmittel
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299	Holzschutzmittel a.n.g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309	Kalkschlammabfälle
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040402	geäschertes Leimleder
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe
040105	chromfreie Gerbereibrühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050102*	Entsalzungsschlämme
050103*	Bodenschlämme aus Tanks
050104*	saure Alkylschlämme
050105*	verschüttetes Öl
050106*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107*	Säureteere
050108	andere Tiere
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112*	säurehaltige Öle
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
050115*	gebrauchte Filtertone
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
050117	Bitumen
050199	Abfälle a.n.g.
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse

050601*	Säureteere
050603*	andere Teere
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050699	Abfälle a.n.g.
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
050701*	quecksilberhaltige Abfälle
050702	schwefelhaltige Abfälle
050799	Abfälle a.n.g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
0601	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102*	Salzsäure
060103*	Flusssäure
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure
060106*	andere Säuren
060199	Abfälle a.n.g.
0602	Abfälle aus HZVA von Basen
060201*	Calciumhydroxid
060203*	Ammoniumhydroxid
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid
060205*	andere Basen
060299	Abfälle a.n.g.
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
060311*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060399	Abfälle a.n.g.
0604	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen
060403*	arsenhaltige Abfälle
060404*	quecksilberhaltige Abfälle
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle a.n.g.
0605	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
0606	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
060602*	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699	Abfälle a.n.g.
0607	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
060799	Abfälle a.n.g.
0608	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
060899	Abfälle a.n.g.
0609	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
060902	phosphorhaltige Schlacke
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
060999	Abfälle a.n.g.
0610	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099	Abfälle a.n.g.
0611	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
061199	Abfälle a.n.g.
0613	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
061301*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303	Industrieruss
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
061305*	Ofen- und Kaminruß
061399	Abfälle a.n.g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen
070799	Abfälle a.n.g.
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
070213	Kunststoffabfälle
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
070299	Abfälle a.n.g.
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
070399	Abfälle a.n.g.
0704	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden
070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070499	Abfälle a.n.g.
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
070599	Abfälle a.n.g.
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen
070699	Abfälle a.n.g.
0707	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
070799	Abfälle a.n.g.
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
080199	Abfälle a.n.g.
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299	Abfälle a.n.g.
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
080316*	Abfälle von Ätzlösungen
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
080319*	Dispensionsöl
080399	Abfälle a.n.g.
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
080411*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
080417*	Harzöle
080499	Abfälle a.n.g.
0805	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
080501*	Isocyanatabfälle
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
090104*	Fixierbäder
090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
090199	Abfälle a.n.g.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen

100109*	Schwefelsäure
100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100199	Abfälle a.n.g.
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unbearbeitete Schlacke
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
100210	Walzzunder
100211*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen
100215	andere Schlämme und Filterkuchen
100299	Abfälle a.n.g.
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie
100302	Anodenschrott
100304*	Schlacken aus der Erstschnmelze
100305	Aluminiumoxidabfälle
100308*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
100399	Abfälle a.n.g.
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
100402*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
100403*	Calciumarsenat
100404*	Filterstaub
100405*	andere Teilchen und Staub
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
100499	Abfälle a.n.g.
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
100503*	Filterstaub
100504	andere Teilchen und Staub
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen
100510*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
100599	Abfälle a.n.g.
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie

100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
100604	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen
100699	Abfälle a.n.g.
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100704	andere Teilchen und Staub
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen
100799	Abfälle a.n.g.
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
100804	Teilchen und Staub 100808* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100809	andere Schlacken
100810*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100813	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
100814	Anodenschrott
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen
100899	Abfälle a.n.g.
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
100903	Ofenschlacke
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
100999	Abfälle a.n.g.
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
101003	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06*	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
101014	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
101099	Abfälle a.n.g.
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
101103	Glasfaserabfall
101105	Teilchen und Staub
101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

101116	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
101119*	festе Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101120	festе Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen
101199	Abfälle a.n.g.
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101203	Teilchen und Staub
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101206	verworfenе Formen
101208	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101209*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101210	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
101211*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
101212	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
101299	Abfälle a.n.g.
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
101312*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101313	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
101399	Abfälle a.n.g.
1014	Abfälle aus Krematorien
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
110105*	saure Beizlösungen
110106*	Säuren a.n.g.
110107*	alkalische Beizlösungen
110108*	Phosphatierschlämme
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110199	Abfälle a.n.g.
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110299	Abfälle a.n.g.
1103	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
110301*	cyanidhaltige Abfälle
110302*	andere Abfälle
1105	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
110501	Hartzink
110502	Zinkasche
110503*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung
110504*	gebrauchte Flussmittel
110599	Abfälle a.n.g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
120102	Eisenstaub und -teile
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne
120104	NE-Metallstaub und -teilchen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
120110*	synthetische Bearbeitungsöle
120112*	gebrauchte Wachse und Fette
120113	Schweißabfälle
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen
120199	Abfälle a.n.g.
1203	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
120301*	wässrige Waschflüssigkeiten
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
1301	Abfälle von Hydraulikölen
130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
130104*	chlorierte Emulsionen
130105*	nichtchlorierte Emulsionen
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130111*	synthetische Hydrauliköle
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
130113*	andere Hydrauliköle
1302	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1303	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
1304	Bilgenöle
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
1307	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
130701*	Heizöl und Diesel
130702*	Benzin
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
1308	Ölabfälle a.n.g.
130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
130802*	andere Emulsionen
130899*	Abfälle a.n.g.
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
140601*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
140602*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
140604*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140605*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
1501	Getrennt gesammelte Verpackungsabfälle nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen

150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
160103	Altreifen
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
160107*	ÖlfILTER
160108*	quecksilberhaltige Bestandteile
160109*	Bestandteile, die PCB enthalten
160110*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
160111*	asbesthaltige Bremsbeläge
160112	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
160113*	Bremsflüssigkeiten
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
160116	Flüssiggasbehälter
160117	Eisenmetalle
160118	Nichteisenmetalle
160119	Kunststoffe
160120	Glas
160121*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
160122	Bauteile a.n.g.
160199	Abfälle a.n.g.
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
1603	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160304*	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
160307*	metallisches Quecksilber
1604	Explosivabfälle
160401*	Munition
160402*	Feuerwerkskörperabfälle
160403*	andere Explosivabfälle
1605	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen
1606	Batterien und Akkumulatoren
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
160708*	ölhaltige Abfälle
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
160799	Abfälle a.n.g.
1608	Gebrauchte Katalysatoren
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
160805*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden

160806*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1609	Oxidierende Stoffe
160901*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
160902*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
160903*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
160904*	oxidierende Stoffe a.n.g.
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170201	Holz
170202	Glas
170203	Kunststoff
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
170401	Kupfer, Bronze, Messing
170402	Aluminium
170403	Blei
170404	Zink
170405	Eisen und Stahl
170406	Zinn
170407	gemischte Metalle
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
180205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
190106*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
190107	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190199	190199 Abfälle a.n.g.
1902	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190299	Abfälle a.n.g.
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
190308*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
1904	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
190401	verglaste Abfälle
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403*	nicht verglaste Festphase
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599	Abfälle a.n.g.
1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190699	Abfälle a.n.g.
1907	Deponiesickerwasser
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. 190801 Sieb- und Rechenrückstände
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190899	Abfälle a.n.g.
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190999	Abfälle a.n.g.
1910	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung
191101*	gebrauchte Filtertone
191102*	Säureteere
191103*	wässrige flüssige Abfälle
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199	Abfälle a.n.g.
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen
191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200102	Glas
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle

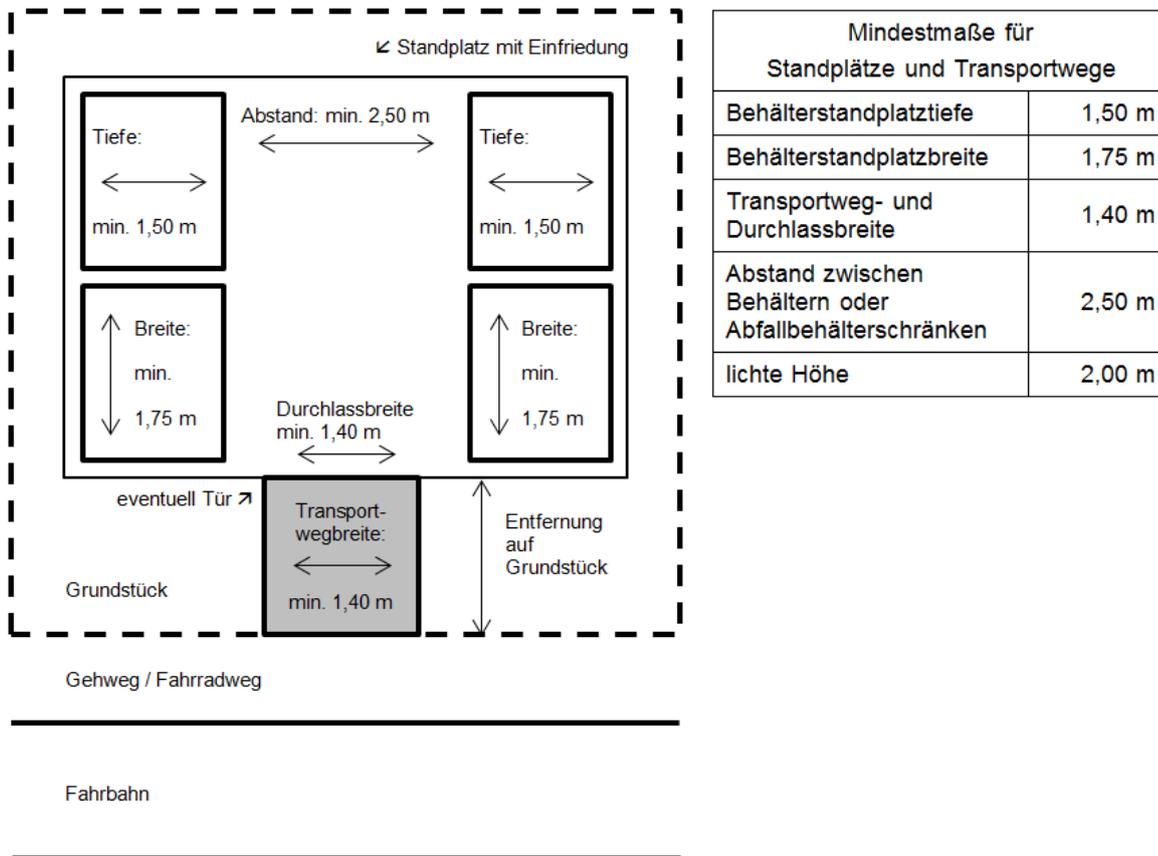
200303	Straßenkehricht
200304	Fäkalschlamm
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.

Anlage 2 – Bußgeldkatalog (die Ziffern in Spalte 1 beziehen sich auf diejenigen in § 28 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung)

	Bestimmung / Zuwiderhandlung gegen die Abfallwirtschaftssatzung	EUR
1.	Nichtüberlassung von in §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 22 genannten, verwertbaren Abfällen zur stofflichen Verwertung i.S. von § 28 Abs. 1 Nr. 1	50 -250
2.	Durchsuchung von Behältern und Mitnahme von Abfällen entgegen § 5 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2	50 -150
3.	Verstöße gegen Anschluss- und Überlassungspflicht entgegen § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3	50 -500
4.	Vermischung/Überlassung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle entgegen § 9 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4	50 -2.500
5.	Keine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle, Verbringung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung oder anderweitige unsachgemäße Verbringung derselben entgegen § 9 Abs. 5 und 6 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 5	50 -50.000
6.	Nichtgetrennte Bereitstellung von Abfall entgegen § 11 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6	50 -500
7.	Nichtvorhaltung eines Abfallbehälters entgegen § 14 Abs. 1 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7	50 -250
8	Unterlassen der Vorhaltung eines ausreichend großen Abfallbehälters entgegen § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 gem. § 28 Abs. 1 Nr. 8	50 -150
9.	Nicht ordnungsgemäße Befüllung oder Behandlung von Abfallbehältern entgegen § 14 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 2, nicht schonende und sachgemäße Behandlung von Abfallbehältern, Unterlassen einer Anzeige entgegen § 28 Abs. 1 Nr. 10, Befüllung von Abfallbehältern mit schweren und massiven Gegenständen entgegen § 14 Abs. 5 gem. § 28 Nr. 11, pflichtwidrige Überlassung von vermülltem Biogut entgegen § 20 Abs. 6 gem. § 28 Abs. 1 Nr. 16	50 -500
10.	pflichtwidrige Nichtnutzung von Abfallbehältern oder –säcken für die Abfallüberlassung entgegen § 14 Abs. 6, § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 12 oder entgegen § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 gem. § 28 Abs. 1 Nr. 13	50 -5.000
11.	Unsachgemäße Bereitstellung von Abfallbehältern oder Restmüllsäcken entgegen § 16 Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 2 oder von Sperrmüll entgegen § 17 Abs. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 14	50 -500
12.	Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Schadstoffmobil ohne Übergabe derselben entgegen § 19 Abs. 4 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 15	50 -1.000
13.	Nichtbefolgung satzungsgemäßer Verpflichtungen zu Melde- und Mitteilungspflichten entgegen § 24 und § 25 gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 17	50 -500

Anlage 3 zu § 15 Abs. 2 – Anforderungen an den Standplatz und Transportweg für 1,1cbm-Container auf dem Grundstück

- Standplätze sind in kürzester Entfernung von Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten, maximal sind 15 m zulässig.
- Standplätze und Transportwege müssen so beschaffen sein, dass Abfallbehälter gefahrlos geholt und zurückgebracht werden können. Insbesondere müssen sie ausreichend befestigt (Radlast 125 kg) und beleuchtet sowie ebenerdig und frei von Rampen, Stufen, Absätze oder Treppen sein. Sie sollen kein Gefälle haben und rillenfrei sein.
- Gebäudedurchgänge und Türöffnungen an Standplätzen und auf Transportwegen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens eine Breite von 1,40 m und eine lichte Höhe von 2,00 m aufweisen.
- Befinden sich Türen zwischen Straße, Gehweg, Transportweg und Standplatz sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.
- Auf Standplätzen und Transportwegen darf sich kein Oberflächenwasser sammeln können. Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen stets sauber und schnee- und eisfrei zu halten. Bei Glätte sind sie abzustumpfen.
- Standplätze und Transportwege müssen mindestens die in nachstehender Tabelle beziehungsweise Skizze genannten Maße aufweisen (Skizze ohne Maßstab):



- Für Durchfahrten sind eine Breite von 3,55 m und eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich.
- Für die Anfahrt der Standplätze gelten die Ausführungen der DGUV – Information 214-033 der BG Verkehr